

# Segel anders setzen

**Berlin.** Am 02.09.2011 fand die vierte Jahrestagung des Verbands Junger Insolvenzverwalter (VJI) in Berlin statt, in deren Mittelpunkt die Auswirkungen von ESUG standen, aber in der auch ein Blick auf das englische Insolvenzrecht sowie auf Haftungsprobleme für Insolvenzverwalter gerichtet wurde. Mit dem Etikett »jung« können sich nicht mehr alle Mitglieder identifizieren. Sie haben daher beschlossen, über einen neuen Namen ihres Verbandes nachzudenken.

**Text:** Peter Reuter



Alte und neue Vorstandsmitglieder RAin Dr. Susanne Berner (Vorstandsvorsitzende) und RA Dr. Hubertus Bartelheimer



Fotos: Noack/VJI  
RA Dr. Robert Schiebe, neues VJI-Vorstandsmitglied

Die Dia-Show als bunter Rückblick auf den letzten VJI-Kongress ist schon Tradition zum Auftakt – und die Musikuntermalung dazu auch. Das gewählte Stück könnte man augenzwinkernd mit dem Elan der jungen Verwalter in Verbindung setzen, denn der erfolgreiche Titel des jungen Berliners Tim Bendzko heißt »Nur noch kurz die Welt retten«, wobei eine Zeile dieses Songs eher den Alltag der Verwalter trifft: »Muss noch eben 148 Mails checken.«

Mit einem ganz Alten, mit Aristoteles, begann VJI-Vorstandsvorsitzende Dr. Susanne Berner ihre Begrüßungsrede vor etwa

150 Teilnehmern: »Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen«, zitierte sie den Philosophen und schloss dieser Weisheit Bemerkungen zu Chancen, aber auch Risiken der »nachhaltigen Veränderungen« durch ESUG für junge Verwalter an. Manche befürchteten, dass junge Verwalter nicht unbedingt von Hauptgläubigern vorgeschlagen würden – die genauen Praxisveränderungen durch ESUG aber könne man derzeit nicht genau erahnen. Sie vermute, dass sich für die neue Verwaltergeneration viele Chancen durch ESUG ergäben. Als »Verband mit deutschland-



RiBGH Dr. Gerhard Pape



Dr. Birgit Grundmann, Staatssekretärin im BMJ



Dipl.-Rpf. Ulrich Adam

weiter Bedeutung«, so lautete »selbstbewusst« der Eintrag im Handelsregister am AG Charlottenburg vor vier Jahren, sei man heute auf über 220 Mitglieder angewachsen und bilde ein Sprachrohr, das Gehör finde. Netzwerken schreibe man im VJI groß – so seien auf den Tagungen neue Sozietäten entstanden. Man wolle als Verband überkommene Strukturen verändern und dabei mit Beweglichkeit punkten. Auch plane man, enger mit dem VID zusammen zu arbeiten, sagte Berner und begrüßte den anwesenden VID-Vorsitzenden Dr. Christoph Niering. Um als VJI stärker auftreten zu können, werde man einen Geschäftsführer einstellen. Für die vierjährige Zusammenarbeit dankte sie ihren beiden Vorstandskollegen Bartelheimer und Romey und erklärte als Schlusspunkt, dass sie erneut zur Wahl antreten werde.

»Schmerzen bereitet Ihnen wohl mein Thema«, leitete dann RiBGH Dr. Gerhard Pape sein Referat zur faktischen Masseunzulänglichkeit und den Haftungsproblemen für Insolvenzverwalter unter besonderer Berücksichtigung der §§ 60, 61 InsO ein, doch junge Verwalter müssten diesen Gefahren ins Auge sehen. Er startete mit dem »Supergau des Verfahrens«, der fehlenden Kostendeckung nach § 207 InsO, denn hier bestehe sogar die Gefahr, die Vergütungsansprüche zu verlieren. Auch erörterte er die fehlende Deckung sonstiger Masseverbindlichkeiten nach § 208 ff. InsO, um dann die Haftung des Verwalters bei faktischer Masseinsuffizienz zu vertiefen.

### Kritik an ESUG ist in Berlin angekommen

Im Anschluss daran informierte Dr. Birgit Grundmann, Staatssekretärin im BMJ, über den Stand der Gesetzgebung zum Insolvenzrecht. Ein Ärgernis in der ESUG-Diskussion sei es, beklagte sie, dass oft nicht in die Gesetzesbegründung geschaut werde, denn die Gläubigerbefriedigung bleibe weiterhin vorrangiges Ziel der Reform. Die Kritik der Praktiker am Entwurf sei in Berlin angekommen, sodass beim vorläufigen Gläubigerausschuss korrigierend die »Sonderregelung« denkbar sei, dass dieser zur Abwahl des Verwalters berechtigt ist, wenn er wegen Zeitdrucks diesen nicht bestimmen konnte. Beim 270b-Verfahren könne der Begriff Zahlungsunfähigkeit dahingehend modifiziert werden, dass Forderungen, die nach Antrag fällig gestellt werden, von der Berechnung ausgeschlossen werden. Was den Überschuldungs-

tatbestand angeht, wolle man Anfang 2012 valide Ergebnisse vorlegen, um über eine Entfristung oder Rückkehr zum alten Tatbestand oder über eine andere Lösung nachzudenken. Diese Evaluierung sei noch nicht vergeben worden bzw. niemand habe sich bei der Ausschreibung beworben, sagte später Professor Georg Bitter von der Universität Mannheim, sodass er ankündigte, sich zusammen mit einem Kölner Sozialwissenschaftler um diese Studie zu bewerben.

Kernpunkt der Verbraucherinsolvenzreform, deren Entwurf in Kürze vorliegen werde, so Grundmann weiter, sei die Halbierung der RSB auf drei Jahre, wobei diese nur zu gewähren sei, wenn die Kosten des Verfahrens getragen und eine Mindestbefriedigungsquote von 25 Prozent geleistet würden. Damit sei eine Reihe von Folgeänderungen notwendig, so müssten die Erwerbsobliegenheiten vorverlegt werden. Auch sollen die Versagungsgründe verschärft werden, deren Antrag jederzeit schriftlich gestellt werden könne. Zudem wolle man den Schuldenbereinigungsversuch stärken, in den das Gericht eingeschaltet werde. Außerdem werde man §114 InsO streichen. In puncto Insolvenzfestigkeit von Lizenzen merkte sie an, dass das Vertrauen in lizenzbasierte Investitionen gestärkt werden müsse. Sie machte damit klar, in welche Richtung die Regelung gehen wird. Was ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren betrifft, solle man nun »klug« die Praxis des Schutzschirmverfahrens abwarten, bevor man sich dazu weitere Gedanken mache. Nur eine Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten zu kreieren, sei keine Lösung, sagte Grundmann.

### Was aus England zum Vorbild taugt

Nachdem Dipl.-Rpf. Ulrich Adam die Verwertung unbeweglicher Gegenstände im Insolvenzverfahren bzw. sämtliche Verwertungsmöglichkeiten – Verwertung durch Absonderungsberechtigte, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, freihändige Verwertung durch den Verwalter und die »kalte« Zwangsverwaltung – dargestellt und mit vielen Praxistipps verbunden hatte, berichtete Prof. Dr. Reinhard Bork nach seinem fast einjährigen Forschungsaufenthalt in Oxford über das Sanierungsrecht in England und inwieweit es als Vorbild für Deutschland dienen kann. Nachdem er die drei englischen Sanierungsverfahren Scheme of Arrangement (SoA), Company Voluntary Arrangement (CVA) und Administration vor-



Prof. Dr. Georg Bitter



Dipl.-Rpfl. Susanne Brenner



Prof. Dr. Reinhard Bork



(v. li.) RA Ralf Wollgarten, Prof. Dr. Stefan Smid, RA Christian Graf Brockdorff und RiAG Prof. Dr. Heinz Vallender

gestellt und bemerkt hatte, dass es nur zum SoA keine Zahlen gebe, obwohl sie eigentlich der High Court liefern könne und ebenfalls anmerkte, dass in England 98 Prozent der Verwalter keine Juristen seien, sondern WP/StB – Juristen würden nur bei expliziten Rechtsproblemen eingesetzt –, widmete er sich Einzelfragen dieser Verfahren. Bork führte die Unterschiede bei der Bestellung des Sanierers aus und wie sich Moratorium, Eingriffe in Gläubigerrechte und der DES unterscheiden. Auch in England gebe es schlechte Regelungen, so kenne man eine leistungswirtschaftliche Sanierung nicht. Bei der Insolvenzanfechtung sehe es »trübe« aus und beim Vertragsrecht »ganz bitter«. Um das deutsche Insolvenzgeld werde man beneidet. In puncto Entscheidungsfindung gebe es beim SoA eine erhebliche Gerichtslastigkeit, von der Überprüfung der Gruppenbildung und den Direktiven für die Versammlung bis zur gerichtlichen Zustimmung als Wirksamkeitsvoraussetzung. Wie der Fall Rodenstock zeige, könne der High Court diese umfassenden Aufgaben problemlos in sechs Wochen bewerkstelligen, dessen Richter »höchste Qualifikationen« vorwiesen und prinzipiell »enorm schnell« entschieden. In Deutschland würde wohl nur Frank Frind aus Hamburg sagen, so Bork süffisant, dass er das auch in diesem Zeitraum leisten könne.

Selbst nach ESUG, sollte die Konzentration kommen, hätte man noch 116 Insolvenzgerichte in Deutschland, während es in England nur eines gebe. »Wir scheitern am Förderalismus«, so Bork, Sinn mache ein Gericht je OLG-Bezirk. Dennoch sei das deutsche Recht bei der leistungswirtschaftlichen Sanierung in der Insolvenz dem englischen überlegen, hingegen besitze das deutsche Recht aber nur eine eingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit bei der finanzwirtschaftlichen Sanierung. Zwar sei England »absolut rechtsmittelfeindlich«, was sich auch bei den Sanierungsverfahren zeige,

doch niemand habe bislang dadurch den Rechtsstaat der Insel bedroht gesehen.

Die Haftung von GmbH-Gesellschaftern und GmbH-Geschäftsführern in der Insolvenz mit einem Schwerpunkt auf der Insolvenzverschleppungshaftung stellte Prof. Dr. Georg Bitter im Anschluss kompakt wie umfassend vor, wobei er zur ausführlichen Lektüre seines Beitrags (ZInsO 2010, 1505-1523 (Teil 1), 1561-1582 (Teil 2)) riet, da er bei seinem Vortrag sehr auf das Tempo drücken müsse.

Im Anschluss daran befasste sich Dipl.-Rpfl. Susanne Brenner mit Problemen der Wohlverhaltensperiode und lieferte die dazugehörigen Lösungen. Zuvor aber bemerkte sie, dass die Verkürzung der WVP an den Problemen nichts ändern werde, die meisten Verfahren würden weiterhin sechs Jahre laufen, weil die wenigsten Schuldner Masse generieren könnten, um 25 Prozent beizubringen. Neben Fragen zum »heiligen Blechle« der Schuldner, dem Kfz, und zur beliebtesten Form neu gewählter Selbstständigkeit, dem Nagelstudio, ging sie auch auf § 295 Abs. 2 InsO ein, der die Befriedigung der Gläubiger durch den selbstständigen Schuldner regelt, dessen Details dem Schuldner trotz Merkblatts äußerst schwierig zu vermitteln seien. Ihm droht nämlich die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Abführung zu geringer Beiträge, wenn er nicht mit Bedacht vorgehe.

### BMF ist der »große Blockierer«

Zum Abschluss der Fachtagung diskutierte ein Podium über Chancen und Risiken von ESUG. Prof. Dr. Heinz Vallender bezeichnete eingangs § 56 Abs. 2 und 3 E-InsO als sanierungsfeindlich, da sofortiger Handlungsbedarf bestehe. Beim Schutzschirmverfahren warnte er vor der Personenidentität zwischen Bescheiniger und Sachwalter und sah den Automatismus in § 270b Abs. 3 E-InsO





Dr. Susanne Berner

## EIGENSTÄNDIG UND STETIG WACHSEND

**INDat-Report:** Sie diskutieren derzeit darüber, ob man im Namen VJI die Bezeichnung »jung« austauscht, weil viele Ihrer Mitglieder aus dieser Beschreibung herausgewachsen sind. Zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?

**Dr. Berner:** In der Tat: Viele unserer Mitglieder haben sich in den letzten vier Jahren seit Gründung des Verbandes weiterentwickelt und als Insolvenzverwalter erfolgreich etabliert. Wir leben eine moderne und sanierungsfreundliche Insolvenzverwaltung. Diese Inhalte unserer Verbandsarbeit sollten sich auch im Namen des Verbandes widerspiegeln. Die Mitglieder diskutieren derzeit rege bis Ende des Jahres. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

**INDat-Report:** Bei den Wortspielereien zu einer neuen Verbandsbezeichnung fiel auch das Wort »modern«. Was kennzeichnet den modernen – jungen – Verwalter?

**Dr. Berner:** Nach unserem Verständnis sollten den professionell arbeitenden Verwalter zunächst die derzeit verbandsübergreifend diskutierten Qualitätskriterien auszeichnen. Darüber hinaus kennzeichnet

den modernen und qualitativ hochwertig arbeitenden Insolvenzverwalter eine ausgeprägte Sanierungsfreundlichkeit, hohe Beweglichkeit und höchstpersönlicher Einsatz. Diese Attribute sehen wir in Zeiten einer sich verändernden Insolvenzverwalterszene als besondere Stärke unserer Mitglieder an, die wir mit unserer Arbeit aktiv unterstützen wollen.

**INDat-Report:** Der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) will mit seinem neuen Vorsitzenden Dr. Christoph Niering enger mit dem VJI zusammenarbeiten, aber den VID auch für jüngere Kollegen öffnen. Macht das den VJI mittelfristig überflüssig?

**Dr. Berner:** Wir pflegen seit jeher eine freundschaftliche Kooperation mit dem VID und freuen uns sehr darüber, dass sich Herr Dr. Niering für die jüngeren Verwalter einsetzt und die Zusammenarbeit mit dem VJI intensivieren möchte. Wir haben bereits erste Gespräche über die weitere Kooperation zwischen den Verbänden geführt. Unabhängig davon bildet der VJI eine eigenständige und mit über 220 Mitgliedern

stetig wachsende deutschlandweit erfolgreich agierende Organisation, die dem modernen – jüngeren – Verwalter die Möglichkeit seiner Interessenvertretung bietet. Durch die einstimmige Wiederwahl zur Vorsitzenden sehe ich mich in dem eingeschlagenen Weg bestätigt und freue mich darauf, diesen gemeinsam mit meinem Kollegen Dr. Bartelheimer und unserem neuen Vorstandsmitglied Dr. Schiebe auch in Zukunft nachhaltig weiter zu verfolgen.

**INDat-Report:** Ihr Verband hat für seine Mitglieder eine preisgünstige »Gruppenzertifizierung« initiiert. Nun denken Sie auch über ein VJI-Siegel nach. Braucht man denn noch ein weiteres Siegel?

**Dr. Berner:** Uns geht es darum, die Grundsätze unserer Arbeit manifestierbar und prüfbar nach außen zu tragen – daher denken wir über die Einführung eines eigenen VJI-Siegels, das im Rahmen der Zertifizierung geprüft werden soll, nach. Wir sind davon überzeugt, dass ein derartiges VJI-spezifisches Zertifikat neue Maßstäbe einer modernen und erfolgreichen Insolvenzverwaltung setzen kann.

als zu rigoros an, denn trotz Zahlungsunfähigkeit könne eine Sanierung als aussichtsreich gelten. Die Erwartung, dass mit ESUG viel mehr Eigenverwaltungen und Planverfahren zustande kommen, sei sicherlich zu hoch gesteckt. Und die steuerlichen Rahmenbedingungen fehlten vollends. »Das BMF ist immer der große Blockierer, der dem BMJ einen Knüppel zwischen die Beine wirft.« Mit einem Gesetz eine neue Insolvenzkultur schaffen zu wollen und zu glauben, Verhaltensweisen der Gerichte steuern zu können, betrachtete Prof. Dr. Stefan Smid als »zweifelhaft«. Dass Beratung des Schuldners und Verwaltertätigkeit vereinbar sein sollen, begrüßte RA Christian Graf Brockdorff. Doch die Zugeständnisse im Entwurf an seine Zunft gingen ihm dann zu weit. Und RA Ralf Wollgarten von der Sparkasse Hannover sagte in puncto Verwalterauswahl etwas, das auf große Zustimmung stieß. Er bevorzugte

keine großen Namen. Das sei wie beim Chefarzt, da wisse man auch nicht, wer die Arbeit leiste. Er habe mehr Vertrauen in junge Verwalter, die er kenne. Mit dieser Runde schloss die Fachtagung, die in die Mitgliederversammlung übergang, bei der u.a. der Vorstand neu gewählt wurde. Als Vorstandsvorsitzende bestätigten die Mitglieder Dr. Susanne Berner, die als einzige Kandidatin antrat. Als weiteres Vorstandsmitglied trat Dr. Hubertus Bartelheimer wieder an, der ebenfalls wieder gewählt wurde. Für Andreas Romey, der sich nicht erneut der Wahl zum Vorstand stellte, wählte man aus zwei Bewerbern Dr. Robert Schiebe (Schiebe und Kollegen Insolvenzverwaltung) in den Vorstand. Der 38-jährige Rechtsanwalt und FA InsR mit Sitz in Frankfurt und Mainz wird seit 2005 mit eigenen Insolvenzverfahren betraut und von neun Gerichten bestellt. «